

Statuten Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf

Neufassung vom 20. Mai 2008 und Änderungen vom 14. Mai 2009

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Wasserversorgung Dübendorf» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Dübendorf.

Die Abgabe von Wasser erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Im Rahmen der massgebenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.
2. Gemäss besonderem «Reglement über die Abgabe von Wasser, Beiträge und Gebühren»¹
3. Die Genossenschaft verzichtet auf Erwerbszwecke² und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Bereich des Leitungsnetzes der Genossenschaft Gebäude-Eigentümer mit Wasseranschluss und eigenem Wasserzähler sind.

Stockwerkeigentümer können Mitglieder werden, wenn der Eigentumsanteil mit einem eigenen Wasserzähler am Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen ist; bei einem gemeinsamen Wasserzähler müssen sich alle daran angeschlossenen Stockwerkeigentümer zu einer Gesamtgemeinschaft zusammenschliessen. Diese Gesamtgemeinschaft kann als solche in die Genossenschaft aufgenommen werden, ist aber gehalten, einen bevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

¹ Entspricht bis zur Festsetzung und Genehmigung dem bisherigen „Reglement über die Abgabe von Wasser“ der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf.

² D.h., „nicht gewinnorientiert“

Art. 5

Jedes neueintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

Fallen die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen weg, erlischt die Mitgliedschaft spätestens nach einem Jahr.

Art. 7

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Dieser kann nur auf Ablauf eines Geschäftsjahres nach einer mindestens vier Wochen vorher eingereichten schriftlichen Anzeige erfolgen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8).

Art. 8

Austretenden Mitgliedern wird die Hälfte der jeweils geltenden Aufnahmegebühr rückerstattet. Jeder weitere Anspruch an das Genossenschaftsvermögen entfällt.

Wenn der Genossenschaft durch den Austritt ein Schaden erwächst, so kann vom Austretenden die Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme gefordert werden.

Art. 9

Ein Genossenschafter kann seine Mitgliedschaft innerhalb seiner Familie übertragen.

Beim Tode eines Mitgliedes kann ein Erbe oder eine Erbengemeinschaft an seine Stelle treten. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so haben sie innert drei Monaten den gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, oder denjenigen Einzelerben anzugeben, der an Stelle des Verstorbenen die Mitgliedschaft übernimmt.

Die Genehmigung der Mitgliedschaftsübertragung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, das nötige Wasser von der Genossenschaft zu beziehen. Für gewerbliche und industrielle Zwecke kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 13

In ihre Kompetenz fallen:

1. die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. die Wahl der Revisionsstelle
4. die Festsetzung der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und die Festsetzung der Auslösungssumme für austretende Genossenschafter
5. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
6. die Festsetzung und Genehmigung des „Reglements über die Abgabe von Wasser, Beiträge und Gebühren“ samt Tarifordnung³
7. die Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben, die im Einzelfall voraussichtlich Fr. 500'000.-- übersteigen
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen
9. die Genehmigung von Reglementen
10. die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft
11. die Beschlussfassung über sämtliche kraft Gesetzes in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Eine Einberufung muss innert Monatsfrist erfolgen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangt.

³ Entspricht bis zur Festsetzung und Genehmigung dem bisherigen „Reglement über die Abgabe von Wasser“ der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf.

Art. 15

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch das amtliche Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular - gemäss den Bestimmungen von Art. 23 der Statuten – spätestens zehn Tage vor der Abhaltung.

Art. 16

Anträge einzelner Mitglieder, welche nicht die vom Vorstand festgesetzten Traktanden betreffen, müssen spätestens vier Wochen vor der Behandlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Es ist alljährlich eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Art. 18

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Aktuar ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben wird.

Art. 19

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 20

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung verlangt.

Art. 21

Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 22

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular.

Die Bekanntmachungen erfolgen im obgenannten Publikationsorgan und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter, einem Vertreter des Stadtrates und bis zu weiteren vier Mitgliedern.

Art. 25

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für je vier Jahre gewählt, ausgenommen das vom Stadtrat Dübendorf bestimmte Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 26

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind, vor allem:

1. die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. die Verwaltung des ganzen Unternehmens und die Wahl, sowie die Entschädigung der Angestellten
3. die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht
4. Beschlussfassung über Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Vertrags mit der Stadt Dübendorf betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung.
5. Erlass von Verfügungen betreffend Beiträge und Gebühren.
6. Entscheid über Einsprachen gegen Beschlüsse und Anordnungen in Anwendung des Reglements über die Abgabe von Wasser, Beiträge und Gebühren⁴.
7. Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben bis zu Fr. 500'000.—

Art. 27

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für die Genossenschaft.

Der Vorstand kann dem Betriebsleiter die Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

⁴ Entspricht bis zur Festsetzung und Genehmigung dem bisherigen „Reglement über die Abgabe von Wasser“ der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Der Präsident hat Stichtentscheid.

Art. 29

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für vier Jahre anzunehmen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 30

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 727 ff. OR).

Art. 32

- entfällt -

IV. Das Rechnungswesen

Art. 33

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), Art. 858 ff.

Art. 35

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

V. Liquidation

Art. 36

Im Falle der Liquidation entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Aktivenüberschusses.

Dübendorf, 14. Mai 2009

GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG DÜBENDORF

Matthias Keller, Präsident

Roland Lüthi, Aktuar